

V e r o r d n u n g

über die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Bereich der Bevertalsperre vom

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) sowie des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. November 2006 (GV NRW 2006 S. 527) wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.02.2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) In den Ortsteilen Wefelsen, Großberghauser Bucht und Käfernberger Halbinsel dürfen Verkaufsstellen von Badegegenständen, Waren zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen, frischen Früchten und Zeitungen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Ist eine Verkaufsstelle nach Absatz 1 an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber oder die Inhaberin die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an der Verkaufsstelle gut sichtbar bekannt zu geben.

(3) Die vorstehende Regelung ist auf maximal 40 aufeinander folgende Sonn- und Feiertage begrenzt. An folgenden Tagen sind Öffnungen nicht zulässig: Karfreitag, Allerheiligentag, Volkstrauertag und Totensonntag.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder Waren außerhalb der genannten Waren anbietet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2026.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian